



II-788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7013/1-Pr 1/90

213/AB

1991-02-15

zu 190/1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 190/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Schieder und Genossen (190/J), betreffend die höchst bedenkliche Verwendung von Abhörprotokollen für politische Zwecke, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Eine solche Untersuchung ist auf Grund einer gegen unbekannte Täter erstatteten Strafanzeige im Gange.

Zu 3:

Nach deren Abschluß ja.

Zu 4:

Entfällt.

Zu 5:

Das Vorliegen eines Rechtsbruches ist eindeutig.

Zu 6 und 7:

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist im Artikel 20

- 2 -

Abs. 3 B-VG geregelt und darüber hinaus bestimmten Organwaltern bzw. Angehörigen bestimmter Berufsgruppen in mehreren Bestimmungen einfacher Bundes- und Landesgesetze auferlegt, von denen beispielsweise § 58 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes, § 46 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechts- gesetzes, § 5 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes und § 47a Abs. 2 der Strafprozeßordnung genannt seien. Vorsätzliche Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit, also auch die Offenbarung oder Verwertung des Inhalts von Aufzeichnungen eines - infolge Gerichtsbeschlusses - überwachten Fernmeldeverkehrs, sind als Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Ich halte dieses rechtliche Instrumentarium grundsätzlich für ausreichend, doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Ausforschung von für Indiskretionen verantwortlichen Beamten, wie sich in ähnlichen Fällen in der Vergangenheit gezeigt hat, schon wegen der Vielzahl von Bediensteten, die üblicherweise mit polizeilichen Protokollen und gerichtlichen Strafakten in Berührung kommen, äußerst schwierig ist. Darüber hinaus kommt die Strafprozeßordnung unverzichtbaren Rechten auf Verteidigung und Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche nach, indem sie Beschuldigten, Angeklagten, Privatbeteiligten und deren Vertretern sowie unter Umständen auch weiteren Personen und Stellen, die ein begründetes Interesse darzutun vermögen, unter bestimmten Voraussetzungen Akteneinsicht gewährt, wodurch sich der in einem Gelegenheitsverhältnis stehende Personenkreis erweitert.

Dessen ungeachtet stellt das Bundesministerium für Justiz weitergehende Überlegungen an, in welcher Weise einer Veröffentlichung von Erhebungsergebnissen oder Teilen straf-

DOK 790P

- 3 -

gerichtlicher Akten in Zukunft besser entgegengewirkt werden könnte. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geprüft, ob durch die Erlassung einer "Verschlußsachenvorschrift", durch die Herstellung von Akten(teilen) auf nicht kopierbarem Papier und durch verstärktes Augenmerk auf eine sichere Aufbewahrung von Akten, vor allem auch außerhalb der Amtsstunden, Verbesserungen erzielt werden könnten. Es sei allerdings festgehalten, daß derartige Vorkehrungen in der Praxis nur schwer zu verwirklichen sind, zu einer schwerfälligeren Handhabung der Akten führen können und daß nicht erwartet werden kann, daß sie geeignet wären, einer unzulässigen Veröffentlichung von Erhebungsergebnissen oder von Teilen strafgerichtlicher Akten lückenlos entgegenzuwirken.

Zu 8:

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen des Inhalts überwachter Fernmeldegespräche bestimmt § 149b Abs. 2 StPO folgendes:

"Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung mitzuteilen. Zugleich ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben, desgleichen dem vom Inhaber der Fernmeldeanlage verschiedenen Verdächtigen (Beschuldigten), diesem jedoch nur insoweit, als die Aufzeichnungen für das gegenwärtige oder für ein erst einzuleitendes Strafverfahren gegen ihn von Bedeutung sein können. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige (Beschuldigte) verlangen, daß die von ihnen eingesehenen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungs-

DOK 790P

-- 4 --

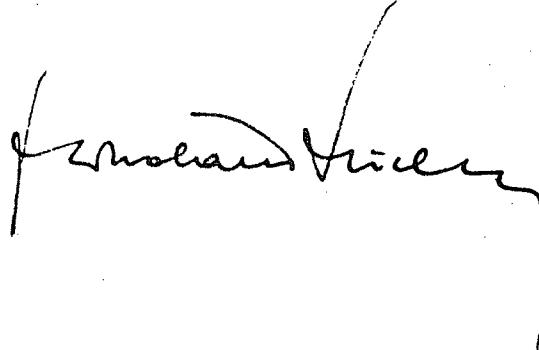
richter die Aufzeichnungen nur so weit zu den Akten zu nehmen, als sie für das gegenwärtige oder ein erst einzu-leitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können; die nicht zu den Akten genommenen Aufzeichnungen hat er vernichten zu lassen."

Solche Aufzeichnungen sind daher nur insoweit aufzubewahren, als sie einen Bestandteil des Strafaktes bilden, und stehen in diesem Umfang zur Kenntnisnahme durch das Gericht und - im Rahmen der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Akteneinsicht - die Parteien sowie deren Vertreter zur Verfügung.

Zu 9:

Ich habe die Handlungsweise von Landeshauptmann Dr. Purtscher hier nur nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Ergebnisse der zu 2 angeführten Untersuchung liegen dem Bundesministerium für Justiz noch nicht vor.

15. Februar 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Fritsch", is written over a large, roughly rectangular area. The signature is fluid and cursive, with a prominent 'S' at the beginning.

DOK 790P